

der Justiz alle Beobachtungen zusammenfließen und bei ihm der gesamte Überblick vorhanden sein mußte.

Welchen Weg müssen wir nun in Zukunft in der Rechtsprechung gegenüber Angriffen auf das Volkseigentum gehen?

Die Schlußfolgerungen, die aus der Rundverfügung vom 26. Mai 1953 zunächst gezogen wurden, führten aus jener starren und undialektischen Haltung heraus, von der ich schon oben gesprochen habe, zu Überspitzungen nach der anderen Seite. Hatten wir erst eine mit dem Inhalt des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums im Widerspruch stehende Praxis in der Form ausgeübt, daß wir auch auf Verbrechen mit geringerer Gefährlichkeit die schweren Strafen des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums anwandten, so wirkte sich die Rundverfügung vom 26. Mai in der Weise aus, daß eine ganze Reihe von Verbrechen gegen das Volkseigentum unbestraft blieben, weil die in dem Gesetz zum Schutze des Volkseigentums enthaltenen Mindeststrafen für solche Fälle zu hoch waren. Ein solcher Zustand, daß Angriffe gegen das Volkseigentum von geringerer Gefährlichkeit völlig unbestraft bleiben, ist mit unserer Gesetzlichkeit nicht zu vereinbaren.

Eigentlich hätten wir die richtige Lösung dieser Frage schon im Anschluß an die Rundverfügung vom 26. Mai finden müssen. Dort heißt es:

„Die Schärfe des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums muß gegen besonders raffiniert vorgehende oder besonders verwerflich handelnde Schädlinge am sozialistischen Eigentum und gegen Verbrechen am sozialistischen Eigentum von großem Umfange gerichtet werden.“

Und es heißt weiter:

„In Zukunft darf nicht zugelassen werden, daß auf kleine und geringfügige Angriffe auf das sozialistische Eigentum formal das Gesetz vom 2. Oktober 1952 angewendet wird.“

Das heißt also — und die Anleitung zu dieser Erkenntnis gibt bereits der Vorspruch des Gesetzes, vom 2. Oktober 1952 und die Höhe der in ihm angedrohten Strafen —, daß das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums ein Gesetz gegen schwere Angriffe gegen das Volkseigentum ist und nur bei solchen Angriffen angewendet werden darf. Das bedeutet, daß minderschwere und leichte Angriffe nach den allgemeinen Gesetzen, insbesondere nach den Strafbestimmungen des StGB zu bestrafen sind. Es war also falsch, davon auszugehen, daß der Schutz des Volkseigentums ausschließlich durch das Volkseigentumsschutzgesetz gewährleistet werden soll und daß man, wenn das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums nicht angewandt werden kann, in jedem Falle zur Einstellung des Verfahrens kommen muß.

Ich denke, daß wir, wenn wir so arbeiten, eine Praxis haben werden, die einmal den Schutz des Volkseigentums gewährleistet, zum anderen aber eine genügende Möglichkeit zur Differenzierung auch bei den kleinen Vergehen des täglichen Lebens, wie z. B. dem Holzsammeln im Walde, dem